



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
N A P P „Norddeutsche Arbeitsgemeinschaft Psychodynamische Psychiatrie“
und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den
Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung und die Förderung der
Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche
Tagungen, Durchführung von Kursen und Seminaren mit psychotherapeutischen und psycho-
analytischen Fort- und Weiterbildungsangeboten und Vermittlung von Supervision für in der
Psychiatrie Tätige.
3. Der Verein dient dem Zweck, den Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen
zwischen der psychoanalytischen und tiefenpsychologisch orientieren Psychotherapie, der
Gruppenanalyse und der Psychiatrie zu fördern und zur Verbreitung psychodynamisch-psycho-
analytisch orientierter Sichtweisen in der psychiatrisch-psychotherapeutischen Arbeit beizu-
tragen.
Dazu gehört:
 - a) Förderung der Fort- und Weiterbildung in der Anwendung psychoanalytischer und
tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie und Gruppenanalyse in der Psychiatrie.
 - b) Weiterentwicklung psychoanalytischer und davon abgeleiteter psychotherapeutischer Fort-
und Weiterbildungen sowie Lehrmethoden in der Psychiatrie.
 - c) Förderung der Integration therapeutischer Bemühungen aller an der psychiatrischen
Versorgung teilnehmender Berufsgruppen im Sinne eines interdisziplinären Ansatzes.
 - d) Zusammenarbeit von Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen
psychotherapeutischen Schulen.
 - e) Zusammenarbeit mit anderen, vergleichbaren Zwecken dienenden Einrichtungen
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel
des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder
dürfen keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen
Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines erhalten.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines weder ihre
Beiträge noch sonstige Zahlungen zurück. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck
des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können
 - a) alle psychiatrisch, psychotherapeutisch und/oder psychoanalytisch Tätigen werden, die die grundlegenden Ziele des Vereines unterstützen und weiterentwickeln wollen.
 - b) Über Aufnahme oder Ablehnung eines schriftlichen Aufnahmeantrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes jeweils mit einfacher Mehrheit der Anwesenden
 - a) auch andere Personen, die im Sinne des Vereines tätig sind oder die aufgrund ihrer beruflichen oder persönlichen Kompetenz in besonderem Maße die Ziele des Vereines zu fördern geeignet sind, als Mitglieder aufnehmen.
 - b) Personen, die in besonderer Weise die Ziele des Vereines gefördert haben und Hervorragendes auf dem Arbeitsgebiet des Vereines geleistet haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt.

Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand; er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
2. durch Tod.
3. durch Ausschluss.
 - a) Dieser kann vom geschäftsführenden Vorstand dann vorgeschlagen werden, wenn ein Mitglied Ansehen oder die Interessen des Vereines schwerwiegend geschädigt hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einer Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss der Ausschließung ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
 - b) Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Eine Streichung kann erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht nachentrichtet worden sind. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Mitgliedsbeiträge sind bis zum Zeitpunkt der Streichung zu entrichten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe vom geschäftsführenden Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Fachausschüsse
4. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereines besteht aus dem/der
 - a. 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen
 - b. Schriftführer/in
 - c. Schatzmeister/in

2. Der Verein wird nach außen vertreten durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen geschäftsführenden Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl. Die Amtsperiode eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes endet mit der Amtsperiode des gesamten geschäftsführenden Vorstandes.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in welcher unter anderem den Vorstandsmitgliedern bestimmte Geschäftsbereiche zugewiesen werden.

§ 8 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

- a) Dem erweiterten Vorstand gehören die Sprecher der Fachausschüsse gemäß § 10 an.
- b) Zusätzliche Vorstandsmitglieder können vom geschäftsführenden Vorstand kommissarisch benannt werden, müssen aber auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl bestätigt werden.

§ 10 Die Fachausschüsse

Für die vereinsinterne Arbeit können sich berufsgruppen- und themenspezifische Fachausschüsse bilden. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt und müssen durch ihre Sprecher im erweiterten Vorstand vertreten sein.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines fördert. Sie müssen einberufen werden, wenn dieses von wenigstens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe in einem schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand verlangt wird; außerdem, wenn mehr als ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode ausscheidet.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen insbesondere in:
 - A) Genehmigung des/der
 - a) Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - c) Berichtes des/der Kassenprüfer/in
 - d) Aufnahmeanträge gemäß § 3, Abs. 2a der Satzung
 - e) Ausschlussanträge gemäß § 4, Abs.3a der Satzung
 - f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gemäß § 3, Abs. 2b der Satzung
 - B) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes

- C) Wahl und Abberufung des/der
 - a) geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes,
 - b) Kassenprüfers/in
 Als Kassenprüfer/in sind zwei Mitglieder von der Mitgliederversammlung zu wählen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
- D) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 der Satzung.
- E) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines sowie die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung.
- F) In den übrigen Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand geben. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

4. Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt per e-mail, ersatzweise schriftlich. Jedes Mitglied kann bis zu vier Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form Vorschläge zur Tagesordnung einreichen. Über die Ergänzung der Tagesordnung informiert der geschäftsführende Vorstand die Mitglieder schriftlich bis spätestens drei Tage vor dem vereinbarten Termin.
5. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände beschließen. Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn einer Mitgliederversammlung ist mit einfachem Mehrheitsbeschluss möglich. Die Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines sind jedoch Gegenstände, die nicht nachträglich zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden können.
6. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von seiner/seinem Stellvertretern/innen geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung die/den Leiter mit einfacher Mehrheit.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
8. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder notwendig. Zur Auflösung des Vereines und zur Veränderung des Vereinszweckes ist dagegen eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Protokollführer und von dem/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der in § 11, Abs. 8, Satz 2 festgelegten Stimmenmehrheit. Die/der 1. Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der psychotherapeutischen wissenschaftlichen Weiterbildung und Forschung in der Psychiatrie.

Hamburg, den 23. Februar 1996

Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 31.10.14